



II- 1231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1925-19/71

536/A.B.  
ZU 541/J.  
Präs. am 18. Mai 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 541/J-NR/71 vom 17.3.1971

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bauer, Dr. Fiedler und Genossen betreffend die Verwendung eines Dienstkraftwagens, die ich am 18. März 1971 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1) der Anfrage:

Auf Grund des vom Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien eingeholten Berichtes vom 15. April 1971 teile ich nachstehendes mit:

Für die 5 Gerichtshöfe in Wien, nämlich das Oberlandesgericht Wien, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das Landesgericht für Strafsachen Wien, den Jugendgerichtshof Wien und das Handelsgerecht Wien standen vor dem 1. Jänner 1969 insgesamt 5 Dienstkraftwagen zur Verfügung, von denen 3 im Justizpalast stationiert waren. Mit 1. Jänner 1969 wurde ein Dienstkraftwagen, zufolge genereller Einsparungen von Dienstkraftwagen, eingezogen (vgl. den Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1969 BGBl. Nr. 1, Seite 328). Um diesen Verlust auszugleichen, wurde aus dienstlichen Gründen mit Erlaß des

Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 12. März 1969 verfügt, daß der Dienstkraftwagen des Jugendgerichtshofes Wien im Justizpalast stationiert wird. Mit dem weiteren dortigen Erlaß vom 14. März 1969, ergänzt am 31. März 1969, wurde angeordnet, daß

- a) der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien den Dienstwagen dieses Gerichtshofes an jedem Mittwoch dem Jugendgerichtshof Wien zur Durchführung des Besuches im Gefangenenhaus Favoriten und bei Bedarf und auf Abruf zur Durchführung von Fahrten der Untersuchungsrichter des Jugendgerichtshofes Wien zu den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern I und II zur Verfügung stellt;
- b) der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien den Dienstkraftwagen dieses Gerichtshofes für die Fahrten des Präsidenten des Jugendgerichtshofes Wien vom Südbahnhof zum Gerichtsgebäude Rüdengasse und zurück, sowie für Fahrten der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung stellt und
- c) das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien für die Bereitstellung eines Dienstkraftwagens Sorge tragen wird, wenn der Dienstkraftwagen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Obige Regelung wurde im Einvernehmen mit den Präsidenten der erwähnten Gerichtshöfe getroffen. Bisher wurde kein einziges Ersuchen des Präsidenten des Jugendgerichtshofes Wien um Beistellung eines Dienstkraftwagens vom Oberlandesgericht Wien abgelehnt. Mit dem Dienstkraftwagen des Jugendgerichtshofes Wien wurden auch seit Anschaffung des Fahrzeuges bis heute keine Privatfahrten durchgeführt.

Durch die Aufhebung der Einrichtung des Gerichtsinspektorates mit 1. Jänner 1970 erwies es sich

- 3 -

weilers als erforderlich, daß in verstärktem Maße Amtsuntersuchungen und Nachschauen vom Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. in seinem Auftrag vom Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes und von Mitgliedern des Gerichtshofes bei den 9 Gerichtshöfen I. Instanz und den 78 Bezirksgerichten des Oberlandesgerichtssprengels Wien vorgenommen werden.

Zu Punkt 2) der Anfrage:

Ob eine Änderung der derzeitigen Regelung für die Verwendung der Dienstkraftwagen der Gerichtshöfe in Wien erfolgen kann, wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien und dem Präsidenten des Jugendgerichtshofes Wien geklärt werden. Selbstverständlich wird auch weiterhin eine möglichst ökonomische Ausnützung der Dienstkraftwagen erfolgen, wie sie bereits derzeit auf Grund des guten Einverständnisses zwischen den Gerichtshöfen in der Frage der Inanspruchnahme der vorhandenen Dienstkraftwagen ermöglicht wird.

Zu Punkt 3) der Anfrage:

Die bei den Justizbehörden in Verwendung stehenden Kraftfahrzeuge werden zweckmäßig und ausschließlich auf Grund der für Dienstkraftwagen geltenden Vorschriften verwendet, was an Hand der geführten Fahrtenbücher jederzeit nachgewiesen werden kann. Es ist ein Anliegen der Justizverwaltung, die vorhandenen Dienstkraftwagen auch weiterhin in besonderem Maße für Aufgaben der Rechtspflege zur Verfügung zu stellen.

18. Mai 1971

Der Bundesminister:

*Pyroda*